

**Stiftung für
Konsumentenschutz**
Monbijoustrasse 61
Postfach
3000 Bern 23

Telefon 031 370 24 24
Fax 031 372 00 27

info@konsumentenschutz.ch
www.konsumentenschutz.ch

Aufsichtsbehörde über
die Bundesanwaltschaft
AB-BA
Postfach
3001 Bern

Bern, 24. Mai 2016

Aufsichtsbeschwerde

VW-Abgasskandal: Überweisung Strafanzeigen an Strafverfolgungsbehörde in Braunschweig

Bestellungen
Telefon 031 370 24 34

Beratung
MO 12-15 Uhr
DI-FR 9-12 Uhr
für GönnerInnen:
Telefon 031 370 24 25

für NichtgönnerInnen:
Telefon 0900 900 440
(Fr. 2.90/Min. ab Festnetz)

SKS-Gönnerschaft
ab Fr. 60.-/pro Jahr
Spenden auf Post-Konto:
30-24251-3

IBAN:
CH37 0900 0000 3002 4251 3

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit den betrügerischen Machenschaften, die sich im Rahmen des VW-Abgasskandals ergeben haben, stellt die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) folgenden

Antrag:

Es sei zu überprüfen, ob die Überweisung von Strafanzeigen von in der Schweiz betroffenen Fahrzeughaltern durch die Schweizerische Bundesanwaltschaft an eine deutsche Strafverfolgungsbehörde auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage basiert bzw. ob mit der Überweisung grundlegende rechtsstaatliche Ansprüche von Einzelnen verletzt worden sind.

Begründung:

Rund 2'000 betroffene Fahrzeughalter reichten im Zuge des VW-Abgasskandals Strafanzeige ein. Diese wurden in einem ersten Schritt bei der Bundesanwaltschaft gebündelt. In einem zweiten Schritt überwies die Bundesanwaltschaft diese an die Staatsanwaltschaft Braunschweig. Mit Schreiben vom 4. Februar 2016 an die Bundesanwaltschaft (Beilage 1) stellte die SKS diese Überweisung in Frage. Der geschädigte Bürger habe einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, dass der Staat das Strafrecht auf dem Gebiet der Schweiz durchsetze. Der Staat sei nicht frei, zu entscheiden, ob eine Strafverfolgung durchgeführt werde oder nicht.

In ihrem Antwortschreiben vom 19. Februar 2016 (Beilage 2) verwies die Bundesanwaltschaft auf Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ). Art. 54 beinhaltet den Grundsatz des Verbots der doppelten Bestrafung.

Im nochmaligen Schreiben an die Bundesanwaltschaft von 24. Februar 2016 (Beilage 3) wies die SKS darauf hin, dass sich die Überweisung der



Strafanzeigen an eine ausländische Behörde nicht auf Art. 54 SDÜ stützen könne. Im vorliegenden Fall liege noch keine rechtskräftige Aburteilung vor.

Am 28. April reichte die SKS bei der Bundesanwaltschaft in eigenem Namen Strafanzeige ein gegen Unbekannt (Beilage 4). Dabei wies die SKS insbesondere darauf hin, dass die Amag AG auf Grund ihrer Position als Generalimporteurin von VW-Marken in die Schweiz nicht von vornherein von strafrechtlichen Untersuchungsmassnahmen ausgeschlossen werden dürfe.

Auf eine Anfrage hin von Frau Nationalrätin und SKS-Stiftungsratspräsidentin Prisca Birrer-Heimo stellte auch der Bundesrat am 18. Mai 2016 fest, dass Art. 54 SDÜ in vorliegenden Fall keine Grundlage biete für die Überweisung von Strafanzeigen aus der Schweiz nach Deutschland (Beilage 5).

Auf Grund der gesamten Umstände stellen wir daher den Antrag, dass die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) eine Untersuchung einleitet, in welcher geklärt wird, ob die Bundesanwaltschaft die in der Schweiz eingereichten Strafanzeigen zu Recht an die Staatsanwaltschaft Braunschweig überwiesen hat. Der Anspruch des Einzelnen auf strafrechtliche Untersuchungshandlungen bei Straftaten, die sich in der Schweiz verwirklicht haben, muss respektiert werden. Ausnahmen bzw. Einschränkungen dieses rechtsstaatlichen Anspruchs darf es nur geben, wenn in der Schweiz offensichtlich kein strafrechtlich relevantes Handeln stattgefunden hat. Eine derartige Offensichtlichkeit ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.

Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen unsere Juristin, Frau Cécile Thomi, c.thomi@konsumentenschutz.ch, 031 370 24 29, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Sara Stalder
Geschäftsleiterin SKS



Cécile Thomi
Leiterin Recht

Kopie an: Frau Prisca Birrer-Heimo, Rothenburg